

# Satzung

## **der Gemeinde Neunkirchen über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken des zentralen Maßnahmengebietes des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (INSEK) - Ortszentrum Neunkirchen - (Vorkaufsrechtsatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2022 (GV NRW. S. 1353) in Verbindung mit § 25 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung am 23.06.2022 die nachstehende Satzung erlassen:

### **§ 1**

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten bebauten und unbebauten Flächen steht der Gemeinde Neunkirchen ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu. Die Satzung dient als Vorsorgemaßnahme, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im zentralen Versorgungsbereich „Ortszentrum Neunkirchen“ sicherzustellen.

### **§ 2**

Das Vorkaufsrecht gilt für folgende Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich der Satzung:

#### **Gemarkung Neunkirchen**

##### Flur 1

Nr. 60, 70, 185, 187, 288, 317, 318, 361, 362, 416, 425, 426, 433, 436, 437, 450, 451, 452, 453, 456, 459, 495, 516, 523, 525, 531, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 605, 631, 633, 648, 662, 663, 664, 665, 666, 669, 670

##### Flur 2

Nr. 110, 346, 350, 351, 361, 368, 369, 381, 384, 385, 398, 399, 400, 401, 402, 457

##### Flur 6

Nr. 25, 260, 261, 321, 353, 354

##### Flur 8

Nr. 15, 40, 42, 43, 44, 47, 312, 313, 341, 342

##### Flur 14

Nr. 101, 361

##### Flur 15

Nr. 96, 97, 187, 356, 358, 375, 377, 388, 389, 455

Eine parzellenscharfe Übersichtskarte der jeweiligen Grundstücke ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, beigefügt.

### **§ 3**

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Neunkirchen den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

## § 4

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Neunkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW.S. 916) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei auch die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen, den 28.06.2022

Der Bürgermeister  
i.V.  
gez. Marco Schwunk

